

Saale-Beitung.

Giechensdruvierzigster Jahrgang.

Anzeigen

werden die Geparatze Kolonialstoffe
ober dem Raum mit 20 Pfa., solche
aus Halle mit 20 Pfa. berechnet und in
unreinen Kammern und allen
Kammern-Erzeugnissen angemessen.
Sollten die Ziele 75 Pfa. für Halle
auswärts 1 M.

Ercheint täglich zweimal,
Sonntags und Montags ausmal.

Redaktion und Druck-Verwaltung
Halle, Gr. Brauhausstraße 17
Verlags-Geschäftsstelle Markt 24

Bezugspreis
Für Halle wöchentlich bei postmeistern
Postkonto 2.50 M., durch die Post
2.75 M., einschließlich Postgebühren.
Bestellungen werden von allen Reichs-
postämtern angenommen.
Im amtlichen Zeitungs-Verzeichnisse
unter „Saale-Beitung“ eingetragen.
Für unentgeltlich eingehende Manuskripte
wird keine Gewähr übernommen.
Kladderfuß nur mit Genehmigung der
Verwaltung gestattet.

Mr. 551.

Halle, Dienstag, den 25. November

1913.

Die Agitation der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten.

Von sachkundiger Seite wird uns geschrieben:
Die Mittel, deren sich die neugegründeten öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten bedienen, um den Wettbewerb der privaten Lebensversicherungsgesellschaften beim versicherungsfähigen Publikum aus dem Felde zu schlagen, müssen als überaus bedenklich bezeichnet werden. Die Schlagworte „öffentlich-rechtlich“, „gemeinnützig“, „Dienstleistung“ bei den Privatgesellschaften“ und dergleichen mehr sind wohl geeignet, das Publikum im ersten Augenblick zu verblüffen. Es ist daher sehr wohl angezeigt, die Öffentlichkeit über die obwaltenden Verhältnisse aufzuklären.

Der private Versicherungsbetrieb in Deutschland ist als mangelhaft anzusehen und hat sich insbesondere wegen seiner hervorragenden Organisation und Billigkeit selbst im Ausland einen bedeutenden Ruf geschaffen. Ende 1912 hatten 42 deutsche Gesellschaften einen Bestand von rund 14 Milliarden Mark verichertes Kapital aufzuweisen. Eine Notwendigkeit zur Gründung von öffentlich-rechtlichen Anstalten war überhaupt nicht vorhanden, weil die bestehenden privaten Gesellschaften das Versicherungsbedürfnis in jeder Beziehung zu befriedigen in der Lage sind.

Die Provinzialanstalten suchen die privaten Gesellschaften durch den Namen „Gewerkschaften“ beim Publikum in Mitleidenschaft zu bringen und sich durch die Bezeichnung „öffentlich-rechtlich“ als staatliche Versicherungsanstalten hinzustellen. Im Grunde genommen sind sie aber auch nichts anderes als Aktiengesellschaften, nur mit dem Unterschied, daß das Gründungskapital nicht von privater Hand, sondern von der Provinzialverwaltung aufgebracht worden ist. Jede der gegründeten Provinzialanstalten wurde mit einem Gründungskapital von 1 000 000 M. ausgestattet, das zum größten Teil in Pfandbriefen angelegt ist und infolgedessen, wenn es zu Zeiten einer wirtschaftlichen Krise angegriffen werden soll, einen bedeutend geringeren Wert darstellt. Dahingegen hatten Ende 1911 42 Gesellschaften ein Aktien- und Garantie-Kapital über 178 Mill. Mark aufzuweisen. Solche Sicherheitsfonds aufzustapeln, müssen die öffentlich-rechtlichen Anstalten erst anstreben. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Stammkapital den Provinzialbehörden später zurückgezahlt werden kann. Woher sollen dann diese Beträge kommen? Doch nur aus den Prämien der Versicherten und den daraus erzielten Gewinnen. Den jetzt beizutretenden Versicherten werden daher bei den Provinzial Lebensversicherungsanstalten Gewinne entzogen, die sie später nie wieder zurück erhalten. Nebenbei bemerkt, hat jede Provinzialanstalt dem Verband der öffentlich-rechtlichen Anstalten Beträge aus ihrem eigenen Stammkapital zur Verfügung gestellt, wovon der Verband einen Teil bereits zum Ausbau seiner Organisation verbraucht hat. Die öffentlich-rechtlichen Anstalten hatten nur mit ihrem Stammkapital, soweit es in der Zwischenzeit nicht verbraucht worden ist. Man lasse sich daher durch die Bezeichnung „öffentlich-rechtlich“ nicht täuschen, der Staat hat mit den Anstalten gar nichts zu tun und hatjetz jedenfalls nicht für deren Verbindlichkeiten.

Die Reserven und Fonds der Privatgesellschaften dürfen nur in erstklassigen Hypotheken, staatlichen und Kommunalanleihen, kurz gesagt, mündelsicher angelegt werden. Das Kaiserliche Aufwachtamt für Privatversicherung wacht streng darüber, daß die Anlagen den Reserven entsprechen. Bei den öffentlichen hingegen, die nur einigen preussischen Ministerien unterstellt sind, werden unter dem Vorwand der Gemeinnützigkeit die Kapitalien in der Hauptsache auf minderwertige landwirtschaftliche Grundstücke hypothekarisch angelegt, so z. B. bei der ostpreussischen bis zu drei Viertel innerhalb fünf Schödel der landwirtschaftlichen Taxe, ein Viertel innerhalb sechs Schödel verbleiben; sie nimmt sogar Hypothekendarf nach der Landhaft; in dieser Weise legt die ostpreussische Teile der Prämienreserve an! Da muß man sich unwillkürlich fragen, ob damit das Geld der Versicherten sicher angelegt ist. Wir glauben nicht. Es werden zum Nachteil der übrigen Versicherten einzelne Landwirte begünstigt, die sich hoch verschulden lassen, da sie sonst eine Belastung würden, wie sie die Öffentlich-Rechtliche gibt, nicht erlangen würden. Das Kaiserliche Aufwachtamt, das erst durch es Hypothekendarf hinter der Landhaft, wie sie die Öffentlich-rechtlichen eben, nicht zulassen würde. Unterländern die letzteren ebenfalls dem Kaiserlichen Aufwachtamt, so wären ihnen derzeit unsichere Verhältnisse überhaupt verboten. Wenn Herr Geheimrat Rapp in einem jüngst vor höheren Regierungsbeamten Braunschweigs gehaltenen Vortrag das private Versicherungswesen als reformbedürftig hinstellt und die privaten Gesellschaften mit den alten verfallenen Privat-Versicherungen und die Öffentlich-rechtlichen mit den jetzigen Staatsbahnen vergleicht, so ist das eine Reklame, die jeder Begründung verwehrt. Die Öffentlich-Rechtliche soll erst zeigen, daß sie überhaupt lebensfähig ist, die privaten Gesellschaften, ihre Existenz hat bereits des besten Rufes und niemand wagt, ihre Existenzfähigkeit anzuzweifeln.

42 deutsche Privatgesellschaften haben im Jahre 1911 einen Uberschuß von 129 Millionen Mark erzielt, wovon d. i. also 88 Proz. des Uberschusses. Die Ueberweisung an die Versicherten stellte sich demnach auf 22 Proz. der Prämien einnahme. Die Dividendenreserven dieser Gesellschaften, die zur Zahlung der künftig fällig werdenden Dividenden dienen, haben sich dahin die ansehnliche Höhe von 488 Millionen Mark erreicht. Herr Geheimrat Rapp soll einmal begrün-

den, mit welchem Recht er bei diesen Zahlen von einem „Dividendenubung“ der Privatgesellschaften redet. Wenn er ihre hohen Dividenden — er bezeichnet sie selbst so im ersten Rechenschaftsbericht der Ostpreussischen — als „Humbung“ hinstellen will, wie muß er dann erst die Ueberweisungen seitens seiner Anstalten an die Versicherten bezeichnen? Hier machen ja diese Ueberweisungen nur 1 Proz. der Prämien einnahme und nur 50 Proz. des Uberschusses aus. Die allgemeinen Versicherungsbedingungen der Öffentlich-rechtlichen geben über den Zeitpunkt der Ausschüttung der Dividenden und ihre Verteilungsart keinen Aufschluß. Welche große Bedeutung den Versicherten-Dividenden bei den privaten Gesellschaften zusammen ist, geben die Öffentlich-rechtlichen selbst zu, wenn sie darauf hinweisen, daß diese infolge ihres größeren Alters und des vorhandenen großen Bestandes über die nötige finanzielle Stabilität verfügen und daher den Versicherten verhältnismäßig sichere Gewinnaussichten machen können. Herr Rapp kann nicht leugnen, daß die Versicherten seitens der privaten Gesellschaften beträchtliche Dividenden gezahlt werden, und daß diese ihren Versicherten aus vorbestimmten Gründen mit größter Pünktlichkeit bestimmte Dividenden in Aussicht stellen können; daher sifft er sich mit nichts-lagenden Redensarten. Durch die hohen Ueberweisungen aus den Lebensversicherungen der privaten Gesellschaften in der Tat einen gemeinnützigeren Charakter als die öffentlich-rechtlichen, die zudem nur den Interessen vereinzelter Kreise dienen.

Herr Geheimrat Rapp behauptet ferner, die öffentlich-rechtlichen Versicherungen billiger zu sein, als die privaten. Dagegen läßt sich erklären, daß im Jahre 1912 die Verwaltungskosten der kommunalen, ostpreussischen und schlesischen Lebensversicherungsanstalten 29 Prozent der Prämien einnahmen betragen, während sie bei den Privatgesellschaften sich nur auf 13 Prozent, also weit über die Hälfte weniger, belaufen. Wie will Herr Geheimrat Rapp seine Behauptung beweisen? Im letzten Rechenschaftsbericht der Ostpreussischen ist wohl entgegengehalten, daß der Prozentsatz einer jungen Gesellschaft an Verwaltungskosten zur Prämien einnahme nicht mit dem einer alten Gesellschaft verglichen werden kann, weil bei ersterer noch ganz andere Verhältnisse vorliegen, die sich nach kurzer Zeit ändern. Dann hat Herr Rapp nicht eher das Recht zu behaupten, daß die Öffentlich-rechtlichen mit weniger Aufwänden arbeiten — als die Privaten, bevor es zutrifft — was jetzt und in absehbarer Zeit überhaupt nicht der Fall sein wird. Er soll zunächst einmal abwarten, wie sich seine Gesellschaften entwickeln, fahrt mit viel Geschrei und ohne Begründung über die Privatgesellschaften her.

Es wäre nur zu beauern, daß die öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalten von einzelnen staatlichen und Gemeinde-Beamten unterstützt werden; die von diesen hierzu aufwendete Zeit und Arbeit geht auf Kosten sämtlicher Steuerzahler. Staats- und Gemeindebehörden haben keine Ursache und, da sie Unparteilichkeit zu üben haben, auch kein Recht, sich für die öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten ins Zeug zu legen. Wenn sie trotzdem diesen ihre Unterstützung angeheben lassen, kann dies nur aus reiner Unkenntnis oder aus politischen Gründen geschehen.

Nach den Rechenschaftsberichten, welche die öffentlich-rechtlichen Anstalten bis jetzt herausgegeben haben, hätten sie nur Verluste zu verzeichnen gehabt, wenn sie die ihnen bis jetzt entfallenden Aufwände für neu abgeholte Versicherungen, wie es bei den privaten Gesellschaften vorliegt, ist in einem Betrage einmündelt hätten. Die Öffentlich-rechtlichen stellen nämlich die Anwerbskosten im ersten Jahre nur zu einem Teil ein und verteilen den Rest auf die folgenden drei Jahre. Wenn sie das hätten, sobald erst einmal größere Schadenszahlungen zu bewirten sind, wenn im Anfang nur künstliche Ueberhörsfälle herausgeredet werden?

Mit unhaltbaren Vorwürfen gegen die privaten Gesellschaften und mit leeren Verpöndungen ist den Versicherten der Öffentlich-Rechtlichen keineswegs gedient. Es ist dringend wünschenswert, daß dies auch die Behörden einsehen und endlich davon ablassen zur Weiterverbreitung der hilflosen Verpöndungen der Öffentlich-rechtlichen beizutragen. Die öffentlich-rechtlichen Gesellschaften geben alle Versicherungen über 5000 M. in Rückbedingung bei der von Herrn Rapp und seinen Freunden gegründeten Rückversicherungs-gesellschaft „Deutschland“, welche auch eine Aktien-Gesellschaft ist. Herr Rapp und mehrere seiner Freunde sind im Aufsichtsrat dieser Gesellschaft. Die „Deutschland“ gab laut ihrem Rechenschaftsbericht an den Aufsichtsrat, also auch an Herrn Rapp, 21 000 M. aus. Was Herr Rapp also bei den Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaften kritisiert, trifft hier bei ihm selbst zu.

Bergwerksabgaben im Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Aus Jachstreiben wird uns geschrieben:
Die Altenburgische Staatsregierung hat vor einigen Tagen der Landhaft einen Geselentwurf über die Erhebung einer Abgabe vom Kohlenbergbau vorgelegt. Nach diesem Geselentwurf soll von jedem Bergwerke, das der Gewinnung von Braunkohle und Torf dient, eine Abgabe in Höhe von 5 Pfa. von der Tonne Förderung entrichtet werden. Die Bergbaubetriebe sind durch den Geselentwurf vollkommen überlastet worden, da der Vorkauf des Enturfes erst gegen Mitte November und zwar aus den Zeitungen bekannt geworden ist, ohne daß vorher eine Fühlungnahme mit den Vertretern der betroffenen Industrie stattgefunden hat. Diesem Verfahren der Altenburgischen Regierung ist um so be-

dauerlicher, weil sich der Bergbau in dem dortigen Staatsgebiet an sich und den anderen Bergbaurevierern gegenüber nicht in der Lage befindet, eine so schwere Belastung, wie sie in dem Geleze vorgelesen ist, ohne die nachteiligsten Folgen für die Bergbaubetriebe zu tragen.

Bekanntlich hat im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau im allgemeinen der Abfall der in den letzten Jahren ganz außerordentlich gesteigerten Produktion noch nicht zu folgen vermocht. Infolgedessen ist auf dem Braunkohlenmarkt eine Ueberproduktion zu verzeichnen, die den Produktionsprozeß wenig rentabel gestaltet. Es muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß die vielfach verbreitete Ansicht von der verhältnismäßig günstigen Verzinsung der Braunkohlen-industrie nur für einzelne Werke zutreffend ist und sich nicht verallgemeinern läßt. Einerseits haben die Steuern und namentlich die lokalen Zinsen infolge der Arbeiter- und Angehörtenversicherungsgesetzgebung bereits eine Höhe erreicht, daß die Jahreserträge der Braunkohlenwerke hierdurch außerordentlich ungenügend beeinflusst werden. Andererseits ist nach Auflösung des mitteldeutschen Braunkohlen-Syndikates bei der dadurch geschaffenen Konkurrenz auf dem Braunkohlenmarkt ein zum Teil empfindliches Sinken der Preise eingetreten. Infolgedessen haben augenfällig die Werke, die bei höheren Gefehungskosten auch noch frachtlich ungenügend liegen, wie z. B. die Altenburgischen Braunkohlenwerke, besonders schwer zu kämpfen. Um so empfindlicher werden diese Werke getroffen, wenn sie nunmehr noch mit einer Bergwerksabgabe belastet werden sollen.

In Preußen sind z. B. die Bergwerksabgaben (1892/93) aufgehoben worden, weil sowohl aus steuerpolitischen als aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten heraus die Erhebung von Bergwerksabgaben als eine Ungerechtfertigt gegenüber den anderen Gewerbebetrieben erachtet wurde. Man sagte sich auch, daß die Bergwerke neben der Einkommen- und Gewerbesteuer nicht noch mit einer drückenden Bergwerksabgabe belastet werden dürfe, die nichts anderes als eine steuerliche Vorbelastung eines einzelnen Gewerbebezuges bedeuten würde. Es darf wohl vorausgesetzt, ja es muß verlangt werden, daß man in Preußen von diesem durchaus nur der Billigkeit entsprechender Grundsatze nicht abweicht. Leider sind ihm eine Reihe anderer deutscher Bundesstaaten (Sachsen-Anhalt, Elsaß-Lothringen, Braunschweig, Schwarzburg-Sondershausen u. a. m.) nicht gefolgt. In einigen dieser Staaten, die Bergwerksabgaben erheben, haben sich auch bereits die Nachteile einer übermäßigen steuerlichen Belastung des Bergbaues gezeigt. So sind z. B. im Herzogtum Anhalt, in dem außerordentlich hohe Bergwerksabgaben erhoben werden, die Produktionskosten der Braunkohlenwerke infolge dieser Bergwerksabgaben berartig gestiegen, daß die an Unhalt an-gewandten preussischen Braunkohlenwerke fähiger nach Anhalt flüchten können, als die anhaltischen Bergwerke selbst. Die Bergwerksabgaben haben sich daher hier, wie auch gar nicht anders zu erwarten war, für den Braunkohlenbergbau als entwicklungshemmend erwiesen. Vor der Einführung von Bergwerksabgaben in dem gegenwärtigen Zeitpunkt ist also besonders dringend zu warnen, da gerade z. B. im Braunkohlenbergbau erhöhten Allgemeinzustand auf der einen Seite sinkende Preise auf der anderen Seite gegenüberliegen. Bei der bisher schon wenig günstigen Lage dieser deutscher Braunkohlenbergwerke kann eine weitere Belastung durch Bergwerksabgaben nur zu einer weiteren Verschlechterung und vereinzelt zur Unrentabilität führen. Es erhebt daher schon aus volkswirtschaftlichen Gründen, nämlich im Interesse der Erhaltung eines lebensfähigen Braunkohlenbergbaues in Deutschland nicht nur dringend geboten, vorläufig einer Weitererhöhung der Sozialversicherung und der Steuern, darunter der Bergwerksabgaben, Einhalt zu tun, sondern auch, wenn möglich, dem Braunkohlenbergbau durch Ermäßigungen nach dieser Richtung hin, insbesondere durch Befreiung der Bergwerksabgaben, wie in Preußen, Unterstützung zuteil werden zu lassen.

Deutsches Reich.

Die Erfurter Revisionsrevision zurückgenommen.

Im Erfurter Revisions-Prozess ist die Revision des Gerichtsherrn gegen das Urteil des Oberkriegsgerichts zurückgezogen und dieses damit rechtskräftig geworden.

Das Problem der Arbeitslosenversicherung. Der Vorstand des Deutschen Städtebundes hat sich in seiner Sonnabend-Sitzung eingehend mit der Frage der Arbeitslosenversicherung beschäftigt und dabei in den Thesen der Hauptversammlung des Deutschen Städtebundes in Posen 1911 festgehalten folgende Tatsachen sind als besonders bedeutungsvoll festgehalten worden: Die in großem Umfang von den Städten veranfaßten Kostansätze arbeiten stellen eine allgemeine Lösung der Arbeitslosenfrage ebenso wenig dar, wie die jetzt von verschiedenen deutschen Städten durchgeführten Verluste, eine künstliche Arbeitslosenversicherung einzurichten. Die Arbeitslosenversicherung ist nur als Reichsfrage möglich. Auf einen Antrag des Bundesstandes des Deutschen Städtebundes vom 25. September 1911, der Bundesrat wolle ein Geleze zur Regelung der Arbeitslosenversicherung in den Wintermonaten einbringen, ist leider seitens der Reichsregierung eine Antwort nicht erteilt worden. Auf Reichs- oder Staatszuschüsse zu öffentlichen Anstalten sind nicht gewährt worden. Ebenfalls ist dem Wunsche einzelner Städte nach Ermächtigung zur Einführung einer Zwangsversicherung durch die Reichsregierung entsprochen worden. Dagegen hat gemeinnützige Arbeits-



nahe, die zur Vermehrung der Arbeitslosigkeit sehr wirksam beitragen, von Städten in heftigster Weise ausgeübt und durch Unterdrückungen gefördert worden. So gab es beispielsweise in den jetzt 123 preussischen Städten mit über 25 000 Einwohnern an lästlichen oder lästlich unterdrückten Arbeitsnachweisen 85 1910, 94 Anfang 1911, 106 Anfang 1912 und 115 Anfang 1913.

Eine von etwa tausend Delegierten besuchte Generalversammlung des Verbandes der sozialdemokratischen Arbeitervereine Groß-Berlins beschäftigte sich am Sonntag gleichfalls mit der Frage der Bekämpfung und Milderung der Arbeitslosigkeit. Nach einem Referat des Abgeordneten Mostbauer wurde einstimmig eine Resolution angenommen, in der es u. a. heißt:

Die Verarmung fordert, daß die Arbeiten, die in nächster Zeit für Reich, Staat und Gemeinden ausgeführt werden müssen, unverzüglich in Angriff genommen werden. Ferner sind die Arbeitslosen für die Arbeit nicht zu erlangen ist, zu unterstützen. Die Verarmung fordert die Schaffung eines Reichsorgans zur Durchführung einer Arbeitslosenversicherung mit voller Selbstverwaltung durch die Versicherten. Die Verarmung fordert ferner, daß die Gemeinden ohne Verzug ausreichende Mittel zur Verfügung stellen, von denen Arbeitslose für die Zeit Unterstützung erhalten, bis eine gesetzliche Regelung durch eine Arbeitslosenversicherung herbeigeführt ist.

Diese Unterstützung, heißt es am Schluß, darf nicht den Charakter der Armenunterstützung mit den rechtlichen Nachteilen tragen.

Parteinachrichten.

Die deutsch-sozialistische Partei für den Wahlkreis Friedrichshagen beschloß, den früheren Reichstagsabgeordneten für Kaiser-Verordnungen, Amtsgerichtsrat Valentin Schmalz als Kandidaten der Wirtschaftlichen Vereinigung aufzustellen, um diesen Wahlkreis, den der frühere Führer der Deutschsozialisten, der verstorbenen Reichstagsabgeordnete Viebrammen von Sonnenberg lange Jahre vertreten hat, zurückzugewinnen. Bei den letzten Wahlen hatte der Abg. Viebrammen (Deutscher Bauernbund) gesiegt. Latzmann hat sich bereit erklärt, die Wahl anzunehmen.

Halle und Umgebung.

Salle 25. November.

Jahrhundertfeier einer Hallenser Familie.

Am 25. November 1813, drei Tage nach seinem Tode und Freunde Neil, farb der praktischer Arzt Dr. Gottlieb Carl Jacob an demselben tüchtigen Casartheater (Abdominaltyphus) wie jener. Er hatte sich die tödliche Krankheit bei der aufopfernden Pflege der verwundeten Russen, welche in der Marienkirche lagen, zugezogen. Auf dem Stadtgottesacker liegt sein Grabmal mit folgender Inschrift im Stil der damaligen Zeit:

„Hier ruht Dr. Gottlieb Carl Jacob, praktischer Arzt zu Halle, geb. den 7. März 1765, gestorben den 25. Nov. 1813. Seine Gattin und seine Freunde widmen ihrem Lieblinge dies Denkmal. Ein unergänztliches hat er sich in ihren Sorgen erwiesen.“

Er hinterließ sein Leben dem Vaterland zum Opfer, denn dessen blutende Wunden, heidend, erlag er der rastlosen Anstrengung seines Berufes.“

Der in dem blühenden Mannesalter von 48 Jahren Darsingeliebte hinterließ eine Witwe, die Tochter des Professors der Mathematik und Physik an der Universität Halle G. S. R. Kühn und 7 uneheliche Kinder. Es wäre der Witwe, trotzdem sie im Besitz eines ansehnlichen Hauses in der Gr. Steinstraße (jetzt Nr. 11) lebte, unmöglich gewesen, ihre 7 Kinder handgemäß zu erziehen, wenn nicht der Kaiser von Rußland ihr in Anbetracht der Verdienste ihres verstorbenen Gatten um die verwundeten Russen eine Pension ausgesetzt hätte. Einen Rückhalt hatte sie auch an dem älteren Bruder ihres verstorbenen Gatten, Ludwig Heinrich. Dieser war seit 1791 ordentlicher Professor der Philosophie an der Universität Halle, wurde dann nach der Schlacht von Jena an die russische Universität Caerbon, dann als Kollegialrat nach St. Petersburg berufen, von wo er 1816 wieder an die Universität Halle als Professor der Staatswissenschaft zurückberufen wurde. Aus Rußland brachte er den Titel Staatsrat und den Adel mit.

Ludwig Heinrich von Jacob war einer der geachteten Staatsrechtslehrer seiner Zeit. Sein Briefwechsel mit den bedeutendsten Männern seiner Jahrzehnte, welcher handschriftlich erhalten ist, wurde vor kurzem von der hallischen Universitätsbibliothek erworben. Dessen Tochter Therese Wertliche wurde von Jacob, umschrieben hat, unter diesem Schriftkennern sich ausgesprochen; ihre Bearbeitung verübte Friederich errang sich nach der Anerkennung Goethes. Eine andere Tochter des Staatsrats von Jacob, Pauline, wurde die erste Gattin des aus Röhren lebenden großen Balladendichters Leome. Zur Hochzeitsfeier wurde ein, wie man jetzt sagt, Sozialistischer Gedicht gedruckt, der als kulturhistorisches Dokument der Wiedererzzeit der Literaturhistoriker noch immer bekannt ist; vor kurzem wurde er noch in einer hallischen Dissertation über Leome wieder abgedruckt. So war das Haus des Staatsrats von Jacob, welcher im Jahre 1827 in Bad Nauheim starb, eines der ansehnlichsten Häuser der Stadt, und in diesem fanden auch die hervorragenden Söhne des früh verstorbenen, jüngeren Bruders ein zweites Heim.

Alle oder fast sämtliche Männer geboren. Der bekannteste ist August Jacob (geboren am 5. April 1798, gestorben am 25. März 1866). Dieser schlug mit großem Glück die kaufmännische Laufbahn ein und war einer der ersten, der in Halle den Kommerzialisationsrat erhielt. Er hat zusammen mit Ludwig Rubner hauptsächlich dazu beigetragen, daß in Halle die Industrie in höherem Maßstabe aufblühte. Er begründete u. a. eine Lederfabrik in Glandau und gründete ein Arbeiterheim. Inmitten seiner fröhlichen Männer aus den Thüringer Waldbergen nach Halle. Er war auch einer der ersten, welcher die großen Braunkohlengruben in der Nähe von Halle aufschloß. So beehrte er die noch jetzt blühende Verdien-Weisenfelder Braunkohlgrube mit einem geschicklichen. Die Stadt Halle hat sein Andenken dadurch geehrt, daß sie nach ihm eine Straße genannt hat. Er starb unvermuthet und hinterließ seinen 7 Weibern und Kindern ein für damalige Verhältnisse nicht unbedeutendes Vermögen.

Seine August Jacob lag dem Kaufmannsberuf zugewendet, so wandte sich sein Bruder Georg der Gelehrsamkeit zu. Er wurde Professor in Göttingen und hat eine Menge philo-

logischer und historischer Schriften und Aufsätze verfaßt. Wegen eines Augenleidens mußte er sich schon im Jahre 1846 pensionieren lassen. Er son dann wieder nach seiner Vaterstadt Halle und revidierte hier von 1847 bis 1849 das hallische Patriottische Wochenblatt. Er hinterließ nur einen Sohn, den Major Jacob, welcher viele Jahre in Halle bis zu seinem Tode (1898) lebte, und auf den die historischen Notizen seines Vaters insofern übergegangen sind, als er seine Erlebnisse im Feldzuge 1807/71 in einer sehr interessanten Niederschrift geschildert hat.

Ein dritter Bruder wendete sich dem Bergbau zu. Er wurde Bergbaupraktant in Westfalen, seine Witwe lebte aber viele Jahre in Halle. Seine einzige Tochter ist Frau Major von Damer in Halle.

Der jüngste Bruder Karl wandte sich dem Aus zu und wirkte viele Jahre als Kreisratsrat. Er ist der älteren Generation der Hallenser wohlbekannt; sein reines Interesse für Geographie machte ihn zu einem Mitbegründer des Vereins für Erdkunde. Er lebt fort in den Familien Riemer, Wernigerode und Bahinger-Halle.

Die Familie Jacob ist im Mannestamm ausgestorben; drei blühende Brüder Jacob, Söhne des Bergbaupraktanten, fanden im Kriege 1870/71 den Selbsttod. Der einzige Nachkomme, welcher noch den Namen Jacob trägt, ist die Tochter des oben genannten Majors Jacob, die Sängerin Thea Jacob, eine Pfingstschülerin des weltberühmten Gelangmeisters zur Mühlstein.

Die meisten Mitglieder der Familie liegen im Jacobischen Erbgräberfeld der Stadtgottesacker. Hier findet zur Erinnerung an den vor 100 Jahren verstorbenen Stammvater am Vormittag des 25. November eine würdige Feier statt.

Der Handwerkermeisterversammlung

hielt unlängst einen gut besuchten Vortragsabend in der Kaiser Wilhelmshalle ab. Herr Landtagsabgeordneter Delius sprach über das Thema:

„Die Heeresveränderungsorganen, Wehrbeitrag u. w. ihre Veranlagung und Erhebung.“

Eingangs seiner Ausführungen schilderte Redner die Einbringung der gewöhnlichen Steuerleistungen. Es war interessant zu hören, daß in den letzten vierzehn Jahren alle Ausgaben für Heereszwecke vollkommen gedeckt noch lange nicht den Betrag der Vorlage erwarben. Die höchste Summe, welche in einem Jahre ausgegeben ist, habe sich auf 186 Millionen belaufen. Und jetzt habe die Regierung zu einem allgütigen Ausgabens rund 900 Millionen gefordert. Die vielfachen Vorschläge zur Aufreinhaltung dieser großen Summe durch Anleihe oder Anwartschaften ohne oder mit nur teilweiser Verzinsung) hätten sich nicht als annehmbar erwiesen. Wahrscheinlich wäre durch eine solche Maßnahme der deutsche Geldmarkt noch mehr erschüttert worden. Induktrie, Handel und Gewerbe haben sich jetzt genügend unter diesen Verhältnissen zu leben. Man denke hier ganz besonders an den Hausbesitz. Deshalb war die Erhebung des einmalkigen Wehrbeitrages unter den obwaltenden Verhältnissen immer noch das beste Aussehen. In der ersten Vorlesung der Regierung von 10 000 M. Vermögen bis 2 Proz. und erst von 50 000 M. ab 2 Proz. zu erheben, müßten berechtigten Widerspruch hervorgerufen. Für das Vermögen war die Grenze von 10 000 M. zu tief, für die Einkommen die Grenze von 50 000 M. zu hoch gezogen. Nach langen Beratungen in der Kommission einigte man sich dahin, die Vorlage gründlich umzugestalten. Schließlich gab es für alle Parteien mit Ausnahme der Kontraktiven ihre Zustimmung.

Zur Abgabe des Wehrbeitrages wird herangezogen das gesamte Vermögen (Grund-, Betriebs- und Kapitalvermögen). Redner erläuterte hierauf eingehend die verschiedenen Vermögensarten. Er wies darauf hin, daß beim haren Gelde die Befehle Guthaben bei Banken, lömest sie zur Bekretzung laufender Ausgaben für zwei Monate dienen, nicht steuerpflichtig sind. Dasselbe gilt für Aktien, Werten, Renten- und Anwartschaften. Auch gewisse Bezüge aus Pensionskassen nicht aber die Bausparrenten, und die Bezüge, welche Arbeitgeber alten Invaliden, Angehörigen und Hinterbliebenen gewähren, unberücksichtigt. Die eingezahlten Beträge bei Lebens-, Renten- oder Kapitalversicherungen, aus denen der Rentenbezug noch nicht eingetreten ist, sind zum Betrage des Rückwerts, nicht unter zwei Drittel des eingezahlten Betrages, zu versteuern. Möbel, Hausrat, Schmuck, Kunstgegenstände usw. gelten nicht als steuerbares Vermögen. Abzugsfähig sind alle dinglichen und persönlichen Schulden. Nicht abzugsfähig sind außer den Schulden, welche zur Bekretzung des Haushalts gemacht sind, auch solche, welche im Zusammenhang zu nicht betragspflichtigen Vermögensstellen stehen.

Der Vortragsabend kam dann auf den Kreis der Beitragspflichtigen zu sprechen. Er wies besonders darauf hin, daß Gewerkschaften, Gesellschaften u. d. h. und eingetragene Gesellschaften befreit sind. Die vielfachen sonstigen Ausnahmsbestimmungen erläuterte hier eine etliche der Ortsträger. Redner ließ sich dann ausführlich über die Veranlagung des unbeweglichen Vermögens (besuchte und unbewachte Grundstücke) aus. Bei Einschätzung führte der Vortragende eine große Anzahl von interessanten Beispielen an, die anzuführen, für jedermann äußerst belehrend waren. Wir können sie hier nicht alle anführen, weil sie sonst zu viel Raum einnehmen würden. Die Umwandlung des steuerpflichtigen Vermögens erfolgt auf volle Tendenz nach unten. Also ein Vermögen von 10 999 M. gilt nur für 10 000 M. Beim Einkommen gilt das niedrige Einkommen der betreffenden Stufe. Beispiel: In Preußen hat jemand 4980 M. Einkommen. (Steuerstufe bei der Staatseinkommensteuer 4500—5000 M.) Es kommt für ihn nicht der Betrag von 4980, sondern nur von 4500 M. in Anschlag. Von dem festgestellten Einkommen wird ein Betrag abgezogen, der einer Verminderung von 5 Proz. entspricht. Beispiel: Jemand besitzt aus 20 000 M. 800 M. Zinsen und hiervon noch 2000 M. Einkommen. Es werden nur nicht 6800 M. Einkommen, sondern nur 6500 M. genommen (Steuerstufe 6500 bis 7000 M.). Hierunter werden 5 Proz. abgezogen, 5 Proz. von 20 000 M. Vermögen — 1000 M. Verbleiben 5500 M. Zur Zahlung sind von 5500 M. Einkommen 1 Proz. macht 55 M. und von 20 000 M. Vermögen 0,15 Proz. macht 30 M., wovon 85 M. Redner erläuterte an weiteren Beispielen die sogenannte Durchnittsregel. Interessant waren die verschiedenen Beispiele, die von Vortragenden aus Gewerbetreibenden herangezogen wurden. Hier sei besonders darauf aufmerksam gemacht, daß Warenvorräte regelmäßig zum Markt- oder Bruttopreis (Großhandel), Rohstoffe, Hilfsstoffe und Halbfabrikate zum Anschaffungswert anzulegen sind. Abgeordneter Delius erörterte dann die Abgabe, welche bei minderjährigen Kindern und bei Söhnen, welche der Militärpflicht genügt haben, zulässig sind. Bei-

spiel: Jemand hat 800 M. Steuern zu zahlen. Er hat vier minderjährige Kinder (für das 3. und 4. Kind jeweils 5 Proz. gleich 30 M.). Wenna 60 M. bleiben 540 M. Jemand hat 5 Söhne beim Militär geübt. Die Steuer beträgt für ihn 800 M. Abzug für den 3., 4. und 5. Sohn je 10 M. macht 30 M. ab von 800 M. bleiben zu zahlen 540 M. Zur Veranlagung ist zu bemerken, daß jeder Steuerpflichtige mit mehr als 20 000 M. Vermögen oder mit mehr als 10 000 M. Einkommen und 4000 M. Einkommen zur Abgabe einer Erklärung verpflichtet ist. In Preußen wird als Kriterium die jährlichen Abschlässe kann die Frist bis 15. April verlängert werden.

Redner befragte dann die Strafbesitzungen. Nicht rechtzeitige Abgabe der Erklärung kann Zulässigkeit von 5 bis 10 vom Hundert nach sich ziehen. Bei unrichtigen Angaben erfolgt die neue Ermittlung seitens der Behörde auf Kosten des Veranlagten. Unrichtig falsche Angaben werden bei zum Zehnfachen Betrage des hinterzogenen Steuerbetrages bestraft. Daneben kann Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten und Beschlagnahme in den öffentlichen Wärdern verhängt werden.

Die Falligkeit des Wehrbeitrages beginnt für das erste Drittel drei Monate nach Zustellung des Veranlagungsbescheides, für das zweite mit als Ende mit dem 15. Februar 1915 und für das letzte Drittel der 15. Februar 1916. Der Veranlagte bedauerte, daß in dem Gesetze nicht die Anwartschaft der Fürstlichen zur Zahlung des Wehrbeitrages festgelegt ist. Wie er überdies unter dem Beifall der Versammlung verlangte, daß die Fürstlichen zu allen Kosten des Staates beitragen sollten. Bedauerlich sei auch die Nichtberücksichtigung der Kirchen, Ämter und Ordensgesellschaften zu der Abgabe. Mehrere Milliarden seien nach Schätzung hier festgelegt.

Zur Vermögensumschichtung u. w. übergehend, bemerkte Redner den ursprünglichen Regierungsvorschlag, die Matrizensteuer mehr als zu verdoppeln. Nachdem die Reichsfinanzkommission mit der Regierung abgefeilt und eine Reichseinkommensteuer ausfindig gemacht, sind nichts übrig, als sich auf eine Vermögensumschichtung zu einigen. Die Erhebung sei ebenso kompliziert hinsichtlich der Veranlagung und Steuer als beim Wehrbeitrag. In jeder Beziehung treffe die Bestimmungen dieses Gesetzes zu. Das geltend gemacht hinsichtlich der Berechnung. Hier dienen die Angaben beim Wehrbeitrag als Grundlage. Die Abgabe wird nicht erhoben von dem Zuwachs, der 10 000 M. nicht übersteigt. Vermögen, welche nicht mehr als 20 000 M. betragen, bleiben steuerfrei. Beispiel: Jemand hat 18 000 M. Vermögen, Zuwachs nach drei Jahren 12 000 M. gleich 30 000 M. Zu versteuern sind nicht 12 000, sondern nur 10 000 M. weil nur der Betrag, der 20 000 M. übersteigt, zur Steuer veranlagt werden kann. Späterungen vor dem 31. Dezember 1913 sind abzugsfähig. Die Abgabe wird zu läßt wie beim Wehrbeitrag, mit Ausnahme der Vermittlung einer mittelbarpflichtigen gewesener Söhne. Wie Erbschaften ermöglicht sich der Vermögenszuwachs, wenn Abkömmlinge des Erblassers vorhanden sind, welche noch nicht 21 Jahr alt sind. Das gilt aber nur bei Beträgen bis zu 50 000 M. Die Erbschaftsteuer beträgt für jedes nach bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres folgende Jahr 5 Proz. der Abgabe, jedoch nicht mehr als 50 Proz. An Beispielen wird das erläutert.

Redner ermahnt dann noch die Abgabe für Verleumdungen und die Stempelabgaben und kommt zu folgendem Schluß: Der Laie könne sich in die Materie nur schwer hineinfinden, eingehendes Studium sei nötig, da das Gebiet sehr umfangreich sei. Er empfehle aber ein Werk des Vorlesers des Bureau der Steuerverwaltung in Darmstadt, Obersteuerdirektor Eiert, das zum Preise von 2 M. im Selbstverlag des Verfassers, neben dem Wehrbeitrag und der Zuwachssteuer auch über Einkommen- und Gewerbesteuer vorzügliche Auskünfte erteilt. Eine Reihe von Beispielen erleichtere die Abgabe der Steuererklärungen. Die Zahlen durch die neuen Steuern seien erheblich. Sie müßten aber im Interesse des Steuerzahlers nicht zu hoch sein, ohne unter Wirtschaftlichen zu beeinflussen. Das Wirtschaftliche brauche dringende Ruhe. Eine harte Wehrmacht kann nur getragen werden von einem blühenden Wirtschaftlichen. Deshalb treibe man nicht schon wieder Kürzungshefte, sondern betreibe sich, weitere Belastungen des deutschen Volkes nach Möglichkeit zu vermeiden. Dem Vortrage folgte lebhafter Beifall. Der Vorleser übermittelte noch ausdrücklich dem Redner den Dank der Versammlung.

Der Abschluß des Beamtenkonsumvereins.

Die Mitglieder des hiesigen Beamtenkonsumvereins werden durch Bekanntmachung in der vorliegenden Ausgabe zur Generalversammlung am 3. Dezember, abends 8 Uhr, nach dem Wintergarten, eingeladen. Nach dem vorliegenden Bericht über das am 30. September d. J. abgeschlossene 39. Geschäftsjahr ist die Zahl der Mitglieder von 5980 auf 6268 und der Umsatz in den 7 Verkaufsstellen von 1 848 500 auf 2 024 000 M. gestiegen. Der Umsatz an Erzeugnissen der eigenen Wärderei und Kaffeebar hat weiter zugenommen. Für die im Werte von 1 689 200 M. beschafften Waren sind 2 085 500 M. vereinnahmt. Der Brutto-Uberschlag in Höhe von 366 300 M. sowie der Erlös aus dem Belegungsbescheid, die Zinsen und Rechnungszugabe für Vorkaufungen werden nach der Gewinn- und Verlustrechnung außer zu rechtlichen Abforderungen auf Grundbesitz und Geschäftsinventar zur Zahlung von Rabatt und Dividende in Höhe von 15 Prozent der eingeleisteten Waren verwendet.

Die Geschäftsverlusten betragen 88 300 M. = 4,78 Proz. vom Umsatz im Abendgeschäft. In der Bilanz erscheint das mit nur 48 600 M. belastete, im Jahre 1902/03 mit einem Kostenaufwande von 227 000 M. behaute und zu Zwecken der Genossenschaft ein gerichtetes Grundstück Bernhardtstraße 22 jetzt nur noch mit 144 700 M. Wert; zur Zahlung von Rabatt und Dividende in Höhe von 327 500 M. steht der Genossenschaft ein Guthaben von 803 200 M. zur Verfügung.

Weihnachtsmahl in der Pauluskirche. Das diesjährige Weihnachtskonzert zum Besten der Armen findet am Sonntag, den 7. Dezember, abends 8 Uhr, statt. Das Programm enthält im ersten Teil alle deutsche Volksweisen von Joh. Seb. Bach, u. a. zwei selten geübte Kantaten: „Süßer Trost, mein Jesus komm“ und „Süßer Trost, mein Jesus komm“. Ausführliche sind eine Reihe hiesiger Gesänge und Instrumentalstücke, die sich fast ausschließlich der guten Sache gestellt haben; ferner ein Streichquartett und der Pauluskirchenchor unter seinem Dirigenten Organi-

